

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 21

ausgegeben am 9. Februar 2018

Verordnung

vom 6. Februar 2018

betreffend die Abänderung der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen

Aufgrund von Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBL 1998 Nr. 135, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBL 1998 Nr. 189, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2 und 3

2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch in weiteren Fällen als denjenigen nach Abs. 1 das Verhandlungsverfahren gewählt werden. Der Auftraggeber hat der Regierung die Gründe hierfür vorgängig der Durchführung des Verfahrens bekannt zu geben und deren Genehmigung einzuholen, sofern der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 156 807 Franken übersteigt.

3) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 156 807 Franken kann das Verhandlungsverfahren gewählt werden, ohne dass ein Fall nach Art. 24 Abs. 2 und 3 vorzuliegen hat. Es hat keine vorgängige Bekanntmachung zu erfolgen.

Art. 34 Sachüberschrift und Abs. 3

Fristen bei offenen, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft

3) Beim Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft ist den eingeladenen Teilnehmern eine Frist von mindestens 17 Tagen für die Einreichung ihrer Offerte einzuräumen.

Art. 41 Abs. 1 Bst. o

1) Die Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, einschliesslich der Vergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems oder einer Rahmenvereinbarung, einen Vergabevermerk an, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:

o) die wichtigsten Gründe für den Verzicht auf eine Unterteilung in Lose.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef